

## **Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)**

### **Bitte beachten Sie Ihre Mitwirkungspflichten: Seite 2, Nr. 6**

Bitte reichen Sie den Antrag zusammen mit den folgenden Unterlagen bei der Unterhaltsvorschuss-Stelle ein:

- Pass, Personalausweis
- Geburtsurkunde des Kindes
- bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit: Aufenthaltstitel oder Registerschein bzw. Aufnahmebescheid
- vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der vollstreckbaren Ausfertigung
- Vaterschaftsanerkennung bzw. Vaterschaftsfeststellungsbeschluss
- Nachweise über Unterhaltszahlungen oder den Bezug von Waisenrente
- Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
- ggf. Scheidungsbeschluss oder Niederschrift aus der Verhandlung
- Bescheid von Jobcenter bzw. Sozialamt in Kopie mit allen Seiten
- Einkommensbelege wie aktuelle Gehaltsabrechnung/sonstige Einnahmen

#### **Um den Unterhaltsvorschuss zu bekommen,**

müssen Sie einen schriftlichen Antrag stellen. **Das Antragsformular** erhalten Sie in der UV-Stelle Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

<b>Herr Schergaut</b>	<b>Buchstabe A – H</b>	<b>Raum 122 (1. Etage)</b>	<b>02173-7943121</b>
<b>Frau Budde</b>	<b>Buchstabe I – Z</b>	<b>Raum 122 (1. Etage)</b>	<b>02173-7943122</b>

Sprechzeiten:

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie donnerstags nachmittags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, sowie nach besonderer Vereinbarung.

Der Antrag sollte möglichst zusammen mit den aufgeführten Unterlagen persönlich bei der UV-Stelle abgegeben werden.

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land Nordrhein-Westfalen über.

#### **1. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, das**

im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,

- der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
- der von seinem Ehegatten / (eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte / (eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist

und

- nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Ziffer 2 beschriebenen Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil oder (falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist) Waisenbezüge erhält.

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres besteht nur dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistung, wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGBII) bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600,00 Euro brutto und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile zusammen leben (auch ohne verheiratet zu sein)

**oder**

- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet

**oder**

- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern z. B. in einer anderen Familie oder bei den Großeltern lebt

**oder**

- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken

**oder**

- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

2. **Die Höhe des Unterhaltsvorschusses** richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG). Der Unterhaltsvorschuss beträgt zurzeit für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 165,00 Euro, vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 220,00 Euro und vom 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 293,00 Euro.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder
- Waisenbezüge, die das Kind erhält.
- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit des Kindes

3. **Dauer der Leistung von Unterhaltsvorschuss**

Der Unterhaltsvorschuss ist nur als vorübergehende Leistung gedacht; bis der barunterhaltspflichtige Elternteil wieder zumindest in Höhe des Unterhaltsvorschusses leisten kann.

Der Unterhaltsvorschuss entfällt spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet (d.h. am Tag vor dem 18. Geburtstag).

Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gewährt werden, wenn Sie bereits vor einem Monat alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu bewegen.

4. **Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen ersetzt werden**, wenn Sie

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
- gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

**Der Unterhaltsvorschuss muss zurückgezahlt werden**, wenn das Kind nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde, und dieser Unterhalt auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde, oder
- Waisenbezüge oder Einnahmen aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschusses hätten angerechnet werden müssen.

5. **Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet**,

wenn das Kind Sozialgeld/Regelsatz erhält. Für das Kind wird also nur der Betrag an Sozialgeld/Regelsatz ausgezahlt, um den das Sozialgeld/Regelsatz höher ist als der Unterhaltsvorschuss.

Bei der Berechnung z.B. des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages wird der Unterhaltsvorschuss als Einkommen berücksichtigt, so dass diese Leistungen geringer ausfallen.

6. **Mitwirkungspflicht**

Sie sind **verpflichtet**, sämtliche **Änderungen** in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschusses erheblich sein können, der UV-Stelle **anzuzeigen**. Insbesondere wenn Sie

- **Unterhalt für das Kind bekommen**
- **heiraten bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen**
- **einen Umzug planen**
- **(wieder) mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes zusammenziehen wollen**
- **die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird**
- **der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist**
- **das Kind an Vollendung des 12. Lebensjahres keine allgemeinbildende Schule mehr besucht**
- **wenn für das Kind eine Beistandschaft eingerichtet wird oder ein Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Unterhaltes beauftragt wird**
- **wenn das Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat**
- **nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht.**